

Es ist denn auch an hiesiger Schloßstraße ein Stationshaus für die Kleinkinderbewahranstalt erbaut und dasselbe am 5. Juli 1880 seinem Zwecke übergeben worden. Der Bauplatz hierzu ist von der Stadtgemeinde Chemnitz, unter gleichzeitiger Verwilligung eines Beitrags von 4000 M. zu Herstellung von Einfriedigungen, Pflasterungen u. s. w., unentgeltlich abgegeben worden, während Herr Clauß noch für einen Betrag von 18568 M. 60 Pf. zur Deckung des Fehlbetrags an den Baukosten aufgefunden ist. Außerdem hat derselbe noch am 5. Juli 1880 einen Betrag von 15000 M. und am 14. November 1885 aus Anlaß eines frohen Familienereignisses 3000 M. mit der Bestimmung übergeben, daß die Zinsen hiervon zum Besten der gedachten Anstalt verwendet werden sollen. Der am 25. November 1889 verstorbene Stadtrath Ernst Otto Clauß hat letztwillig weitere 22000 M. der Kinderbewahranstalt III. Station unter den von ihm bei seinen Schenkungen vom 5. Juli 1880 und 14. November 1885 aufgestellten Bedingungen überwiesen. Acta Cap. III, Sect. VI, Nr. 134b u. 234 u. Cap. III, Sect. Ia, Nr. 677.

6. Frau verw. Clauß hat ferner, ebenfalls letztwillig, 3000 M. dem Verein zu Rath und That ausgesetzt. Doch soll dieses Kapital Eigenthum der Stadt verbleiben und nur die Zinsen dem Verein ausgezahlt werden. Acta Cap. III, Sect. VI, Nr. 134.

7. Georg Bodemer-Stiftung, gegründet von Georg Bodemer, Ehrenbürger der Stadt Chemnitz, wohnhaft in Dresden, am 25. Februar 1878 durch 5000 M. in 3% sächsischer Rente, erhöht am 25. November 1878 auf 10000 M. in gleichen Staatspapieren. — Die entfallenden Zinsen sind alljährlich oder von mehreren Jahren zusammen durch Anschaffung wissenschaftlicher Werke für die hiesige Stadtbibliothek zu verwenden. Acta Cap. III, Sect. VI, Nr. 146.

8. Friedrich August Ziesche, Rentner, vormalig Chemnitzer Bürger, gestorben in Dresden am 16. April 1879, hat lt. Testamentsurkunde vom 12. Mai 1876 die Stadt Chemnitz als Universalerin seines nach Abzug der Vermächtnisse u. noch verbleibenden Vermögens zur Errichtung einer Stiftung unter dem Namen „Friedrich August Ziesche-Stiftung“ eingesetzt mit der Bestimmung, daß die Stiftungszinsen zu wohlthätigen Zwecken Verwendung finden sollen.

Es ist demzufolge bestimmt worden, die Kapitalszinsen, nach Abzug einer an die Pflage-tochter des Stifters zu gewährenden lebenslänglichen Jahresrente von 3600 M., zu unentgeltlicher ärztlicher Behandlung und Verpflegung kranker Kinder hiesiger Einwohner, die selbst nicht in der Lage sind, ihren Kindern solche in ausreichendem Maße angedeihen zu lassen, zu verwenden. Wenn späterhin die Stiftung ausreichende Mittel bieten sollte, wird beabsichtigt, eine Kinderheilstätte ins Leben zu rufen. Das unantastbare Stammvermögen der Stiftung beträgt 162000 M. Acta Cap. III, Sect. VI, Nr. 148 u. 161.

9. Richard Lohse, Kaufmann hier, gestorben am 23. Juli 1879, — Testamentsurkunde vom 22. Juli 1874, — hat 3000 M. dem ärztlichen Bezirksverein zu Chemnitz mit der Bestimmung ausgesetzt, die Zinsen hiervon dazu zu verwenden, armen Kranken ärztlichen Rath und Medicamente unentgeltlich zu ertheilen. Acta Cap. III, Sect. VI, Nr. 153.

10. Carl Christian Dübner, Rentner hier, Stiftungsurkunde vom 26. September 1879. Stiftungskapital: 12000 M. Von den Zinsen ist alljährlich eine Rente von

150 M. dem jedesmaligen Vorsitzenden des Verwaltungsraths des Johanneums,

60 - dem Waisenhanse,

60 - der Kleinkinderbewahranstalt,

60 - dem Verein zu Rath und That,

60 - dem Verein der Geistlichen zur Unterstützung armer Kranker,

60 - der Handwerkerschule des Handwerkervereins und

30 - dem Armenamte zu Speise- und Brennmaterialmarken für verschämte Arme

zu gewähren. Acta Cap. III, Sect. VI, Nr. 152.

11. Dr. Moritz Eisenstuck, deutscher Consul zu Leon, Nicaragua, und dessen Bruder Paul Eisenstuck daselbst, haben ihrer Vaterstadt Chemnitz von denjenigen Sühnegeldern, welche von der kaiserlich deutschen Regierung anlässlich der den Genannten im Oktober und November 1876 widerfahrenen Beleidigungen von dem genannten Staate gefordert und gezahlt worden sind und deren Annahme sie für ihre Person abgelehnt haben, 25000 M. zugewendet. Die Zinsen dieses Kapitals werden bis auf Weiteres zur Unterstützung hiesiger bedürftiger Einwohner verwendet und sind hierüber folgende nähere Bestimmungen getroffen worden:

1. Nur hiesige Einwohner, welche durch ihr Vorleben bewiesen haben, daß sie der Unterstützung würdig sind, können eine solche erhalten. Vorzugsweise sollen berücksichtigt werden Bürger bez. deren Hinterlassene und unter diesen wiederum insbesondere diejenigen, die durch Krankheiten, Unglücksfälle und dergl. im Erwerbe unverschuldet zurückgekommen sind.

2. Die Unterstützung erfolgt entweder schenkungsweise oder durch Gewährung eines Darlehns.

3. Die an eine Person schenkungsweise zu gewährende Unterstützung soll in der Regel nicht unter 50 M. und nicht über 100 M. betragen. Eine solche Unterstützung hat nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Armenunterstützung.

4. Wenn die Unterstützung durch Gewährung eines Darlehns erfolgt, so soll das Darlehen den Betrag von 500 M. an einen Empfänger nicht übersteigen und vom Ablauf der 4. Woche von der Auszahlung an gerechnet mit 2% verzinst werden. Die Auszahlung erfolgt gegen Abgabe einer Schuldschreibung.

5. Es wird alljährlich ein aus je fünf Mitgliedern des Stadtraths und der Stadtverordneten bestehender Ausschuss niedergesetzt, welcher selbständig über die eingehenden Gesuche nach Maßgabe